

MENSCHENRECHTSBEIRAT

der Volksanwaltschaft

Vorsitz: Univ. Ass. DDr. Renate KICKER

StV: Univ. Prof. Dr. Andreas HAUER

1015 Wien, Singerstraße 17

Tel: 01/51505-233

sop@volksanwaltschaft.gv.at

www.volksanwaltschaft.gv.at

Stellungnahme des VA-MRB zu „Barrierefreie Kundensanitäreinrichtungen in Polizeiinspektionen?“

Bezugnahme: Vorlage der VA vom 23. Oktober 2017

Anlass der Vorlage an den Menschenrechtsbeirat sind Besuchsprotokolle der Kommission 1, denen zufolge in manchen Polizeiinspektionen barrierefreie Besuchertoiletten fehlen, was besonders dort, wo auch in der näheren Umgebung solcher Polizeiinspektionen, besonders wenn sich diese in exponierten oder ländlichen Gebieten befinden, keine öffentlich zugänglichen Toiletten vorhanden sind, nachteilig sei.

Fragestellungen der VA:

- 1. In Anbetracht des Umstandes, dass in Polizeiinspektionen regelmäßig mit Parteienverkehr (z.B. bei Erstattung von Anzeigen, Einvernahmen und Befragungen) sowie kurzfristigen Anhaltungen gerechnet werden muss, möge zunächst geklärt werden, ob Polizeiinspektionen dienstfremden Personen bei Bedarf ein geeignetes WC zur Verfügung stellen müssen, wenn sich keine öffentlich zugängliche und adäquate Toilette im Nahbereich der PI befindet.**
- 2. Wenn diese Frage bejaht wird, möge mitgeteilt werden, ob es als ausreichend angesehen wird, im Bedarfsfall dienstfremden Personen eine geeignete (mitunter nicht barrierefreie) MitarbeiterInnensanitäreinrichtung zur Verfügung zu stellen.**
- 3. Sollte dies nicht ausreichend sein, möge beurteilt werden, ob in jeder Polizeiinspektion eine barrierefreie Kundensanitäreinrichtung eingerichtet werden sollte bzw. sich eine solche Empfehlung nur auf Polizeiinspektionen beschränken sollte, die in den nächsten Jahren umgebaut oder neu errichtet werden sollen.**

Stellungnahme

1. Der MRB ist der Meinung, dass zunächst zwischen Personen, die **in Hafträumen angehaltenen** werden, und anderen Personen unterschieden werden muss. Was die Situation solchermaßen Angehaltener anlangt, verweist der MRB auf seine Stellungnahme vom 16. Juni 2015, betreffend „Baulich getrennte WC-Anlagen in den Anhalteräumen der Polizeiinspektionen“.

2. Hinsichtlich anderer Personenkategorien, also solcher, die nicht in Anhalteräumen der Polizeiinspektionen angehalten werden, und nur auf diese bezieht sich die Anfrage, ist weiter zu differenzieren:

2.1. Zunächst ist festzuhalten, dass es nicht Aufgabe der Sicherheitsbehörden und ihrer Exekutivdienststellen ist, WC-Anlagen **für eine unbeschränkte Allgemeinheit** bereitzustellen. Der MRB verkennt nicht, dass es jedenfalls an Orten mit häufigen Menschenansammlungen eine Aufgabe öffentlicher Daseinsvorsorge sein kann, im öffentlichen Raum auch ausreichend öffentlich, also der Allgemeinheit zugängliche WC-Einrichtungen bereitzustellen. In der Regel wird dies aber – sieht man von Sonderkonstellationen (wie etwa im Zuge von Autobahnen oder auf Bahnhöfen, in Einkaufszentren) ab – Aufgabe der Gemeinden im eigenen Wirkungsbereich sein.

2.2. Die Fragestellung der VA bezieht sich jedoch nicht auf diese unbestimmte Allgemeinheit, sondern auf Personen, die aus einem spezifischen Anlass in Interaktion mit einer Polizeiinspektion stehen (Parteienverkehr) und bei dieser Gelegenheit eine WC-Einrichtung benötigen. Diese Interaktion kann auf eine **Initiative der Privatperson** (etwa Anzeigeerstattung, Einholung einer Auskunft) zurückgehen, sie kann aber auch auf eine **Initiative der Polizeiorgane** (etwa bei Vorladungen zur Einvernahme, bei kurzfristigen Anhaltungen ohne Verbringung in einen Haftraum) zurückzuführen sein.

2.2.1. Sofern die Interaktion auf **Initiative der Privatperson** zurückgeht, kann die Privatperson den **Zeitpunkt** und die **Umstände** dieser Initiative tendenziell eher selbst bestimmen, und kann die Interaktion auch regelmäßig jederzeit **beenden**. Für diese Fälle wird man daher von der Polizeiorganisation nicht verlangen müssen, gesonderte, besonders eingerichtete WC-Stätten für Privatpersonen bereitzuhalten. Der MRB verkennt aber auch nicht, dass es in der Regel auch in solchen Konstellationen ein **Standard guter Verwaltung** (Servicefunktion der Verwaltung) ist, dass staatliche Stellen (nicht bloß die Polizeibehörden) vorhandene Toiletten auch dem Verwaltungspublikum bereitstellen, sofern nicht besondere Gründe anderes rechtfertigen.

2.2.2. Es bleibt damit die Fallgruppe jener Personen, die sich auf **Initiative der Polizeiorgane** rechtlich **verpflichtend** und zu einem Zeitpunkt, den die Privatperson nicht bestimmen kann, für einen nicht bloß kurzen Zeitraum in einer Polizeiinspektion aufhalten muss (etwa nach Vorladung zur Einvernahme oder bei vorübergehender Anhaltung außerhalb von Hafträumen). Für solche Fälle sollte eine geeignete WC-Anlage bereitgehalten werden.

2.2.2.1. Dies kann auch die MitarbeiterInnensanitäreinrichtung sein. Dabei ist darauf Bedacht zu nehmen, dass die baulichen, einrichtungsmäßigen und organisatorischen Voraussetzungen für eine höhere Nutzungsfrequenz sowie den Gebrauch durch Betriebsfremde gewährleistet sind. Die Ausweitung des Nutzerkreises bzw. ein Anstieg der Nutzungsfrequenz soll nicht zu Lasten hygienischer oder sanitärer Standards gehen.

2.2.2.2. Was die Barrierefreiheit angeht, wird insbesondere auf das Bundes-Behindertengleichstellungsgesetz (BGStG) verwiesen.

3. Ungeachtet des Umstands, dass das Bereithalten von Toiletten für die Allgemeinheit nicht zu den materiellen Aufgaben der Polizei zählt, gilt heute Service- und Kundenorientierung generell als Standard guter Verwaltung. Die österreichische Polizei versteht sich überdies als bürgerorientierte Organisation, die sich in Partnerschaften mit Zivilgesellschaft und Wirtschaft aktiv um das Vertrauen der Bevölkerung bemüht. Vor diesem Hintergrund legt der Menschenrechtsbeirat dem Innenministerium nahe, auch beim Betrieb von barrierefreien Toiletten Partnerschaften (etwa mit Gemeinden) zu erwägen, um rascher höhere Standards der diskriminierungsfreien sanitären Versorgung von Parteien zu verwirklichen und der Bevölkerung verstärkt Zugänglichkeit zu signalisieren.